

NETZENTGELTE GERECHT AUSGESTALTEN

Stellungnahme des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv) zum Diskussionspapier der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS)

30. Juni 2025

Impressum

**Bundesverband der Verbraucherzentralen und Verbraucherverbände –
Verbraucherzentrale Bundesverband e.V.**

Energie und Bauen

Energie@vzbv.de

Rudi-Dutschke-Straße 17

10969 Berlin

Der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. ist im Deutschen Lobbyregister und im europäischen Transparenzregister registriert. Sie erreichen die entsprechenden Einträge [hier](#) und [hier](#).

INHALT

VERBRAUCHERRELEVANZ	3
ZUSAMMENFASSUNG	4
I. EINLEITUNG	5
1. Hintergrund	5
1.1 Netzentgeltniveauregulierung	5
1.2 Festlegungen im Zusammenhang mit der Netzentgeltsystematik	6
1.3 Hintergrund Netzentgeltsystematik	7
2. Das Zielbild der Bundesnetzagentur	9
II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN	11
1. Auswirkungen von Einspeiseentgelte eingehend prüfen	12
2. Anwendung von Baukostenzuschüssen klarstellen	13
3. Geringverbraucher:innen vor hohen Grundpreisen schützen	14
4. Klares Konzept für Kapazitätspreise notwendig	15
5. Dynamische Netzentgelte als zentrales Instrument	16
6. Netzentgelte bundesweit vereinheitlichen	18
7. Dynamische Speicherentgelte	20

VERBRAUCHERRELEVANZ

Die Strompreise für die privaten Haushalte sind weiterhin hoch. Insbesondere die Stromnetzentgelte sind in den vergangenen Jahren stark angestiegen. Mussten die privaten Haushalte im Jahr 2015 noch durchschnittlich in etwa 6 ct/kWh Netzentgelte zahlen, so sind es im Jahr 2025 fast 11 ct/kWh.¹ Sie drohen durch den anstehenden Stromnetzausbau und die fehlenden Anreize zu einem netzdienlichen Verhalten der Stromerzeuger und -verbraucher weiter anzusteigen.

Da es sich um natürliche Monopole handelt, ist der Betrieb des Stromnetzes von der Bundesnetzagentur reguliert. Die Regulierung umfasst dabei zwei Ebenen. In einem ersten Schritt ist es das Ziel Monopolrenditen aufseiten der Netzbetreiber zu verhindern und somit die Netznutzer:innen und damit auch die privaten Haushalte vor überhöhten Netzentgelten zu schützen. In einem zweiten Schritt sollen in der Regulierung der Entgeltstruktur wohlfahrtschädliche diskriminierende Tarife vermieden werden.

Die Regulierung der Entgeltstruktur legt somit fest, wie die Kosten der Netzbetreiber auf die einzelnen Netznutzer:innen aufgeteilt werden. Aktuell ist insbesondere die energieintensive Industrie weitgehend von den Netzentgelten befreit. Die privaten Haushalte werden dadurch überproportional an den Netzkosten beteiligt.

Bei der Ausgestaltung der Tarife gibt es einen Trend zu ansteigenden Netzentgelt-Grundpreisen. Diese belasten private Haushalte mit einem geringeren Strompreis tendenziell stärker.

Vermeehrt wird zudem darüber debattiert, ob auch Strom-Erzeugungsanlagen Netzentgelte durch Zahlung von Netzentgelten an den Netzkosten beteiligt werden sollten.

Diese Debatten haben einen direkten Einfluss, in welchem Ausmaß bestimmte Stromverbraucher:innen an der Finanzierung des Stromnetzes beteiligt werden.

¹ Vgl. BDEW, 2025: BDEW-Strompreisanalyse Mai 2025, https://www.bdew.de/media/documents/BDEW-Strompreisanalyse_05-2025.pdf, aufgerufen am 30.06.2025

ZUSAMMENFASSUNG

Die BNetzA hat am 12. Mai 2025 ein Diskussionspapier zur Bildung der Stromnetzentgelte veröffentlicht.² Das Diskussionspapier dient als Auftakt des Festlegungsverfahrens der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS), welches die Grundsätze der Netzkostenverteilung neu regeln soll.

Die BNetzA möchte mit AgNeS die Netzentgeltsystematik an die Erfordernisse der Energiewende anpassen. Das aktuelle Entgeltsystem stehe durch die zunehmend dezentrale Stromerzeugung und dem steigenden Bedarf an Flexibilität im Stromnetz vor erheblichen Herausforderungen.

Das Diskussionspapier entwirft ein Zielbild für die künftige Netzentgeltsystematik. Darüber hinaus werden verschiedene Weiterentwicklungsoptionen zur Diskussion gestellt. Diese umfassen die Beteiligung von Einspeiser:innen an den Netzkosten, die Stärkung des Grundpreiselements, die Einführung von Kapazitätspreisen, die Dynamisierung der Netzentgelte, die vollständige Angleichung der Verteilnetzentgelte und eine Nachfolge-regelung für Speicherentgelte.

Aufgrund der komplexen Thematik ordnet die Einleitung der vorliegenden Stellungnahme das zu konsultierende Diskussionspapier in einem größeren Kontext ein. Die Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik ist für die Verbraucher:innen von großer Bedeutung, da diese mit steigenden Netzentgelten konfrontiert werden. Weiterhin kann eine stärkere finanzielle Belastung von Einspeiser:innen die Nutzung von privaten PV-Anlagen unattraktiver machen.

Der Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) fordert,

- ❖ die Netzentgelte für die meisten Netznutzer:innen zeitlich dynamisch und ortsabhängig auszugestalten, ohne private Haushalte, insbesondere die ohne Energiewendetechnologie, dabei zu überfordern,
- ❖ die Ausgangsbasis der Verteilnetzentgelte bundesweit zu vereinheitlichen,
- ❖ Umverteilungseffekte zu Lasten von Geringverbraucher:innen und einkommensschwachen Haushalten durch ansteigende Grundpreise zu verhindern,
- ❖ die möglichen Auswirkungen von Netzentgelten für Einspeiser:innen eingehend zu prüfen,
- ❖ eine Klarstellung, ob Baukostenzuschüsse auf die Anlagen von privaten Haushalten ausgeweitet werden sollen,
- ❖ für Großbatteriespeicher, Pumpspeicher und Elektrolyseure dynamische Netzentgelte einzuführen,
- ❖ eine Klarstellung, für welche privaten Haushalte Kapazitätspreise vorgesehen sind und wie diese mit anderen Festlegungen in Einklang gebracht werden können.

² Wenn nicht genauer definiert geben alle inhaltlichen Verweise auf die BNetzA das Diskussionspapier wieder.
vgl. BNetzA, 2025: Diskussionspapier Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS),
https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-01-1%233_AgNes/Downloads/Diskussionspapier.pdf?blob=publicationFile&v=6, aufgerufen am 30.06.2025.

I. EINLEITUNG

1. HINTERGRUND

Lange Zeit beruhte die Netzentgeltregulierung in Deutschland maßgeblich auf staatlichen Rechtsverordnungen. Die dadurch vorhandene Abhängigkeit der Bundesnetzagentur (BNetzA) als nationale Regulierungsbehörde wurde in einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union (EuGH) beanstandet.³ In Reaktion auf das Urteil wurde das Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften verabschiedet. Es trat Ende Dezember 2023 in Kraft. Das Gesetz legt bei der Netzzugangs- und Netzentgeltregulierung eine ausschließliche Zuständigkeit und Unabhängigkeit der BNetzA fest.⁴ Es sieht vor, die erlassenen Rechtsverordnungen in diesem Bereich nach Ablauf einer Übergangszeit vollständig aufzuheben.⁵ Dies ermöglicht der BNetzA eine inhaltliche Fortführung der bisherigen Regulierungspraxis. Gleichzeitig kann die BNetzA Anpassungen auch vor Ablauf der Übergangszeit vornehmen.

Die Netzregulierung umfasst grundsätzlich zwei Ebenen. Im Zuge der Netzentgeltneveauregulierung sollen Monopolrenditen aufseiten der Netzbetreiber verhindert und somit die Netznutzer:innen und damit auch die privaten Haushalte vor überhöhten Netzentgelten geschützt werden. In der Netzentgeltstrukturregulierung sollen wohlfahrtsschädliche diskriminierende Tarife vermieden werden.⁶ In dieser Stellungnahme wird der von der BNetzA für diesen Regulierungsbereich genutzte Begriff der Netzentgelt-systematik verwendet.

1.1 Netzentgeltneveauregulierung

Zum Thema Netzentgeltneveauregulierung hat die BNetzA in einem ersten Schritt im Januar 2024 das Eckpunktepapier „Netze.Effizient.Sicher.Transformiert.“ (NEST) veröffentlicht, welches Vorschläge zu einer künftigen Netzentgeltneveauregulierung enthält.⁷ Darauf aufbauend hat die BNetzA am 16. Januar 2025 einen Zwischenstand zur Weiterentwicklung des künftigen Regulierungsrahmens veröffentlicht. Die Weiterentwicklung der Netzentgeltneveauregulierung wird in mehreren separaten Prozessen vorangetrieben. Eine übergeordnete Rolle nimmt die „Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber

³ Vgl. EuGH, 2021: Urteil des Gerichtshofs (Vierte Kammer) vom 2. September 2021, <https://curia.europa.eu/juris/liste.jsf?language=de&td=ALL&num=C-718/18>, aufgerufen am 30.06.2025.

⁴ Vgl. Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrechts an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften, <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2023/405/VO>, aufgerufen am 30.06.2025.

⁵ Außerkrafttreten folgender Verordnungen mit Zeitpunkt: Gasnetzentgeltverordnung Ende des Jahres 2027, Stromnetzentgeltverordnung Ende des Jahres 2028, Stromnetzzugangsverordnung Ende des Jahres 2025, Anreizregulierungsverordnung Ende des Jahres 2028, Gasnetzzugangsverordnung Ende des Jahres 2025.

⁶ Vgl. Stiftung Umweltenergierecht, 2025: Das EU-Recht der Netzentgelte im Stromsektor, https://stiftung-umweltenergierecht.de/wp-content/uploads/2024/09/Stiftung_Umweltenergierecht_Wuestudien_37_Netzentgelte.pdf, aufgerufen am 30.06.2025

⁷ Vgl. BNetzA, 2024: Eckpunktepapier: Netze. Effizient. Sicher. Transformiert., https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles/GBK/Eckpktpapier.pdf?__blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 30.06.2025.

sowie Fernleitungsnetzbetreiber“ (RAMEN) ein.⁸ Für diese hat die BNetzA am 18. Juni 2025 in einem nächsten Verfahrensschritt Festlegungsentwürfe vorgelegt.⁹ Der vzbv hat sich mit mehreren Stellungnahmen in den Weiterentwicklungsprozess der Netzentgelt-niveauregulierung eingebracht.¹⁰

1.2 Festlegungen im Zusammenhang mit der Netzentgeltsystematik

In einem zweiten nun anstehenden Schritt plant die BNetzA die Netzentgeltsystematik weiterzuentwickeln. Dabei ist zu beachten, dass die Behörde bereits zu einigen Themen, die einen Einfluss auf die Netzentgeltsystematik haben, tätig geworden ist.

Dies betrifft die Festlegungen zu Netzentgelten und zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). In diesen wurde festgelegt, dass steuerbare Verbrauchseinrichtungen, wie Wärmepumpen oder E-Auto-Ladestationen bei drohender Überlastung des Stromnetzes temporär gedimmt werden dürfen. Im Gegenzug für die verpflichtende netzorientierte Steuerung zahlen die Haushalte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ein reduziertes Netzentgelt. Die durch die Entgeltreduzierungen anfallenden geringeren Entgelteinnahmen müssen von den anderen Netznutzer:innen aufgefangen werden. Der vzbv hat sich daher dafür eingesetzt, diese Umverteilungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Zwar sind die Auswirkungen zunächst aufgrund der geringen Zahl der Haushalte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen kaum spürbar. Dies wird sich aber mit der zunehmenden Anzahl an Wärmepumpen und der Elektromobilität ändern.¹¹

Im Juli 2024 hat die BNetzA ein Eckpunktepapier zur Weiterentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich veröffentlicht.¹² Bisher können bestimmte Unternehmen nach § 19 Abs. 2 Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) erhebliche Netzentgeltreduzierungen erhalten. Dabei steht insbesondere das sogenannte Bandlast-Privileg in der Kritik. Dieses ermöglicht bestimmten Unternehmen erhebliche Netzentgeltreduzierungen, wenn diese ihren Stromverbrauch gleichmäßig gestalten. Dies verhindert eine flexible Reaktion auf Strompreissignale und ist gesamtwirtschaftlich nachteilhaft.

Die BNetzA plant die aktuelle Regelung zu reformieren, da der von der Gesamtheit der Netznutzenden zu tragenden § 19 StromNEV-Umlage kein kostensenkender Effekt für

⁸ Vgl. BNetzA, 2025: Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitäts- und Gasverteilernetzbetreiber sowie Fernleitungsnetzbetreiber (RAMEN), https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/GBK/Rahmen_Ebene1/RAMEN/RAMEN_Tenorierung.pdf?__blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 30.06.2025.

⁹ Vgl. BNetzA, 2025: Entwurf eines Beschlusses wegen des Verfahrens zur Festlegung eines Regulierungsrahmens und der Methode der Anreizregulierung für Elektrizitätsverteilernetzbetreiber (RAMEN Strom), https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-01-1%231_RAMEN_Strom/Downloads/Beschlussentwurf_RAMEN_Strom_DL_BF.pdf?__blob=publicationFile&v=3, aufgerufen am 30.06.2025.

¹⁰ vgl. vzbv, 2024: Netzentgeltregulierung verbraucherfreundlich weiterentwickeln, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-03/24-02-28_Stellungnahme_vzbv_Netzregulierung_BNetzA_final.pdf, aufgerufen am 30.06.2025.
vgl. vzbv, 2025: Netzregulierung: Chance für mehr Effizienz und Service nutzen, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-04/25-02-28_Stellungnahme_vzbv_BNetzA_RAMEN.pdf, aufgerufen am 30.06.2025.

¹¹ Vgl. vzbv, 2023: Regelungen und Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen angemessen ausgestalten, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-07/23-07-27_Stellungnahme_BNetzA_14aEnWG.pdf, aufgerufen am 30.06.2025.

¹² Vgl. BNetzA, 2024: Eckpunktepapier zur Fortentwicklung der Industrienetzentgelte im Elektrizitätsbereich, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK4-GZ/2024/BK4-24-0027/BK4-24-0027_Eckpunktepapier_24072024.pdf?__blob=publicationFile&v=4, aufgerufen am 30.06.2025.

das Energieversorgungssystem gegenübersteht. Dabei soll zukünftig statt eines gleichmäßigen Verbrauchsverhaltens ein systemdienliches und damit flexibles Verhalten der Unternehmen angereizt werden. Dafür soll das Strommarktsignal anhand der Netzentgelte gestärkt werden. Die Netzentgeltreduzierungen sollen somit für bestimmte Unternehmen auch in Zukunft bestehen bleiben.

Auch die im August 2024 veröffentlichte Festlegung zur fairen Verteilung von Netzkosten aus der Integration Erneuerbarer Energien hat einen Einfluss auf die Netzentgelt-systematik. Im Rahmen der Festlegung hat die BNetzA beschlossen, Netzbetreiber und in Folge auch private Haushalte und andere Endverbraucher:innen, welche von besonders hohen Kosten durch den Ausbau der erneuerbaren Energien betroffen sind, zu entlasten und die Mehrkosten bundesweit zu verteilen. Zur Verteilung der Mehrkosten wird die §19 StromNEV-Umlage genutzt. In Folge der Änderung wurde die §19 Strom-NEV-Umlage in Aufschlag für besondere Netznutzung umbenannt. Der vzbv hat die Angleichung der Verteilnetzentgelte begrüßt. Die Festlegung bietet grundsätzlich die Möglichkeit, die extremen regionalen Unterschiede der Netzentgelte zu reduzieren. Allerdings sollte langfristig eine vollständige Angleichung der Netzentgelte auf den jeweiligen Spannungsebenen vorgenommen werden.¹³

Aus den gesetzlichen Vorgaben des Messstellenbetriebsgesetzes zum Smart-Meter-Rollout ergibt sich kein direkter Effekt auf die Netzentgeltsystematik. Trotzdem sollte hier kurz auf die Auswirkungen des Rollouts auf die Netzentgelte eingegangen werden. Mit dem im Jahr 2023 verabschiedeten Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende (GNDEW) wurden die Preisobergrenzen für intelligente Messsysteme (Smart-Meter) angepasst. Seitdem zahlen die Netzbetreiber einen Anteil der Preisobergrenze von Smart-Metern.¹⁴ Durch eine Festlegung der BNetzA vom 28. Juni 2024 können die Netzbetreiber die ihnen entstehenden Kosten über Netzentgelte zurückverdienen.¹⁵ Daraus folgt, dass ein Teil der im Messstellenbetrieb anfallenden Kosten über die Netzentgelte refinanziert werden. Bei dem nun an Fahrt aufnehmenden Rollout kann dies mittelfristig zu signifikanten Erhöhungen der Netzentgelte beitragen.

Am 12. Mai 2025 hat die BNetzA mit der Veröffentlichung das Verfahren zur „Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom“ veröffentlicht. Das Diskussionspapier entwirft ein Zielbild für die künftige Netzentgeltsystematik. Darüber hinaus werden verschiedene Weiterentwicklungsoptionen zur Diskussion gestellt.¹⁶ Der vzbv nimmt zu den Weiterentwicklungsoptionen in Abschnitt 3. Stellung.

1.3 Hintergrund Netzentgeltsystematik

Der Anstieg der Strompreise in den vergangenen Jahren ist stark durch die stetig steigenden Netzentgelte getrieben. Demnach machen diese einen immer größeren Anteil des von den privaten Haushalten zu zahlenden Strompreis aus.

¹³ Vgl. vzbv, 2024: Verteilnetzkosten fairer verteilen, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-06/24-06-14_Stellungnahme_Verteilnetzentgelte.pdf, aufgerufen am 30.06.2025.

¹⁴ Vgl. Gesetz zum Neustart der Digitalisierung der Energiewende, <https://www.recht.bund.de/bgb/1/2023/133/VO.html>, aufgerufen am 30.06.2025.

¹⁵ Vgl. BNetzA, 2024: Festlegung zur regulatorischen Behandlung der beim Anschlussnetzbetreiber nach MsbG entstehenden Kosten, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK8-GZ/2023/2023_4-Steller/BK8-23-0007/BK8-23-0007-A_Festlegung_Download_BF.pdf?__blob=publicationFile&v=8, aufgerufen am 30.06.2025.

¹⁶ Vgl. BNetzA, 2025: Diskussionspapier Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNes), https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-01-1%233_AgNes/Downloads/Diskussionspapier.pdf?__blob=publicationFile&v=6, aufgerufen am 30.06.2025.

In den Jahren 2015 bis 2022 stiegen die durchschnittlichen Netzentgelte der privaten Haushalte relativ moderat von 6,32 ct/kWh auf 7,98 ct/kWh. Im Zuge der Energiepreiskrise kam es im Jahr 2024 zu einem deutlichen Anstieg auf 11,42 ct/kWh.¹⁷ Der leichte Rückgang im Jahr 2025 ist unter anderem auf die Festlegung der BNetzA zur fairen Verteilung von Netzkosten aus der Integration Erneuerbarer Energien zurückzuführen. Durch diese wird aktuell ein Teil der Netzkosten über den Aufschlag für besondere Netznutzung finanziert.

Grundsätzlich setzt sich auch der Strompreis von Unternehmen aus den Kosten für Beschaffung und Vertrieb, Netzentgelten und Umlagen, Abgaben und Steuern zusammen. Dabei ist zu beachten, dass die Unternehmen die Netzentgelte ihrer jeweiligen Spannungsebene zu entrichten haben. Zudem werden bestimmte Unternehmen beim Strompreis entlastet. Dies betrifft insbesondere die Unternehmen, die nach § 19 Abs. 2 StromNEV erhebliche Netzentgeltreduzierungen erhalten. Die dadurch entstehenden Kosten werden über den Aufschlag für besondere Netznutzung finanziert. Es steigen demnach zwar die Stromkosten der privaten Haushalte, aber nicht direkt die zu zahlenden Netzentgelte.¹⁸

Aktuell werden die Netzentgelte basierend auf den Prinzipien der StromNEV ermittelt. Dabei werden die aus der Netzentgeltelniveauregulierung genehmigten Erlöse möglichst verursachergerecht den verschiedenen Netz- und Umspannebene zugeordnet. Die Kosten der höchsten Netz- und Umspannebene werden, soweit diese nicht der Entnahme von Letztverbraucher:innen oder nachgelagerten eigenständigen Netzbetreibern zuzuordnen sind, jeweils auf die eigenen nachgelagerten Ebenen verteilt. Dieses Prinzip der Kostenwälzung unterstellt, dass Stromflüsse und Systemdienstleitungen ausschließlich von den oberen zu den unteren Netzebenen stattfinden. In der Kostenträgerrechnung werden die spezifischen Jahreskosten in Euro pro Kilowatt, die sogenannte Briefmarke, eines Netzbetreibers je Netzebene ermittelt. Die Briefmarke ergibt sich dabei aus der Division der Gesamtkosten der Netzebene und der zeitgleichen Jahreshöchstlast dieser Ebene. Mithilfe einer Gleichzeitigkeitsfunktion wird die Briefmarke in Netzentgelte überführt. Anhand der erwarteten Absatzmengen und der ermittelten Netzentgelte werden dann die erwarteten Erlöse der Ebene bestimmt. Die Differenz der zugeordneten Kosten und der erwarteten Erlöse wird als Wälzungsbetrag in die nächst tiefere Netzebene weitergereicht. Am Ende muss die Niederspannungsebene demnach die ihr zugeordneten Kosten komplett decken.¹⁹

Bei Netzkund:innen die leistungsgemessen werden, werden die Kosten in Leistungs- und Arbeitspreise überführt. Wobei sich diese für Kund:innen mit mehr als 2.500 Jahresbenutzungsstunden unterscheiden. Für nicht leistungsgemessene Kund:innen wird ein Arbeits- und in vielen Fällen ein Grundpreis festgelegt.

¹⁷ Vgl. BDEW, 2025: BDEW-Strompreisanalyse Mai 2025 https://www.bdew.de/media/documents/BDEW-Strompreisanalyse_05-2025.pdf, aufgerufen am 30.06.2025

¹⁸ Als Hintergrund vgl. vzbv, 2024: Industrienetzentgelte weiterentwickeln, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-10/24-09-18_Stellungnahme_Industrienetzentgelte.pdf, aufgerufen am 30.06.2025.

¹⁹ Vgl. BNetzA, 2024: Monitoringbericht 2024, Monitoringbericht 2024, <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2024.pdf>, aufgerufen am 30.06.2025. vgl. BNetzA, 2025: Diskussionspapier Rahmenfestlegung der Allgemeinen Netzentgeltsystematik Strom (AgNeS), https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/GBK-GZ/2025/GBK-25-01-1%233_AgNes/Downloads/Diskussionspapier.pdf?__blob=publicationFile&v=6, aufgerufen am 30.06.2025.

Die Arbeits- und Grundpreise für private Haushalte unterscheiden sich auch nach der teilweisen Angleichung der Netzentgelte je nach Netzgebiet. Jedoch sind die Unterschiede deutlich zurückgegangen.²⁰

Die allermeisten VNB erheben neben den Arbeitspreisen pro kWh auch Grundpreise. Der durchschnittliche jährliche Grundpreis ist dabei in den vergangenen Jahren stetig angestiegen. Im Jahr 2024 lag der durchschnittliche nach den Abgabemengen der VNB gewichtete Grundpreis bei 75 Euro. Bei den VNB, die einen Grundpreis erheben, lagen die Grundpreise zwischen 10 und 160 Euro pro Jahr.²¹

Angestoßen von der Debatte um die Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG (siehe 1.2) wurde in den letzten Jahren diskutiert, die Netzentgelte-Arbeitspreise zeitvariabel beziehungsweise dynamisch auszugestalten. Die Idee dahinter ist, die privaten Haushalte zu einem flexibleren Stromverbrauch anzureizen, damit sie zu einem engpassfreien Stromnetz beitragen. Dies kann die Notwendigkeit von kurativem Engpassmanagement – in diesem Falle das Dimmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen - durch den VNB reduzieren. Zusätzlich können dynamische Netzentgelte die Abregelung von Erneuerbaren-Energie-Anlagen reduzieren und einen Beitrag zur Senkung der Höchstlast haben. Erneuerbarer Strom könnte somit besser genutzt und Netzausbau reduziert oder erst zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden.²² Private Haushalte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG können seit dem 1. April 2025 freiwillig zeitvariable Netzentgelte nutzen. Diese bestehen im Tagesverlauf aus drei Tarifstufen (Niedrigtarif, Standardtarif und Hochtarif). Die Tarifstufen werden für ein Jahr festgelegt.²³ Eine Weiterentwicklung der zeitvariablen hin zu dynamischen Netzentgelten würde eine stärkere zeitliche Dynamisierung und eine stärkere ortsabhängige Ausgestaltung umfassen.

2. DAS ZIELBILD DER BUNDESNETZAGENTUR

Zur Einordnung der im nächsten Kapitel folgenden Forderungen des vzbv wird das Zielbild der BNetzA zusammengefasst, anhand dessen die BNetzA die von ihr vorgelegten Weiterentwicklungsoptionen bewertet.

Als erstes Kriterium nennt die BNetzA die Kostenorientierung. Die Netzentgelte sollen dem primären Zweck der Refinanzierung der tatsächlichen Kosten des Netzbetriebs dienen, soweit diese notwendig und effizient sind.

Das zweite Kriterium betrachtet die Anreize der Netzentgeltsystematik. Diese können Kosteneffizienz, Energieeffizienz oder auch die Hebung von Flexibilität fördern. Dabei sollten die Netzentgelte laut BNetzA so ausgestaltet sein, dass sie dem marktlichen Preissignal nicht oder nur geringfügig im Wege stehen.

²⁰ Vgl. BNetzA, 2024: Netzentgeltentwicklung der wälzungsberechtigten Netzbetreiber, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Aktuelles/VerteilungNetzkosten/ListeNB2.pdf?__blob=publicationFile&v=6, aufgerufen am 30.06.2025.

²¹ Im Jahr 2020 lag der durchschnittliche Grundpreis noch bei 52 Euro. Die Grundpreise wurden dabei mit den Abgabemengen der VNB gewichtet. vgl. BNetzA, 2025: Monitoringbericht 2024, <https://data.bundesnetzagentur.de/Bundesnetzagentur/SharedDocs/Mediathek/Monitoringberichte/MonitoringberichtEnergie2024.pdf>, aufgerufen am 30.06.2025.

²² vgl. dena (Hg.), 2024: Was sind dynamische Stromtarife? Preismodelle, Zielwirkungen und Umsetzungsfragen zeitvariabler bzw. dynamischer Energiepreise und Netzentgelte in der aktuellen Debatte – Gutachten der Consentec GmbH inkl. Einordnung der dena, https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2024/Was_sind_dynamische_Stromtarife.pdf, aufgerufen am 30.06.2025.

²³ vgl. BNetzA, 2023: Festlegung von Netzentgelten für steuerbarere Anschlüsse und Verbrauchseinrichtungen (NSA-VER) nach § 14a EnWG, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK8-GZ/2022/2022_4-Steller/BK8-22-0010/BK8-22-0010-A_Festlegung_Download.pdf?__blob=publicationFile&v=5, aufgerufen am 30.06.2025.

Für das dritte Kriterium der Finanzierungsbeteiligung ist die Kostenreflexivität von großer Bedeutung. Dies bedeutet, dass die Kostentragung einzelner Nutzergruppen in einem angemessenen Verhältnis zu ihrer Kostenverursachung stehen sollte. Eine rein kostenreflexive Bepreisung sei dabei nicht darstellbar, da die individuellen Kosten der Netznutzung nicht exakt bestimmbar seien. Allerdings sollte die Netzentgeltsystematik so ausgestaltet sein, dass die Netznutzer:innen bei ihren Nutzungsentscheidungen die Kosten implizit mitberücksichtigen. Gleichzeitig bedeute eine angemessene Finanzierungsbeteiligung auch, dass einzelne Nutzergruppen nicht überfordert werden dürften.

Als viertes Kriterium bringt die BNetzA die Umsetzbarkeit und Praktikabilität ein. Es sei von großer Bedeutung, dass die neue Netzentgeltsystematik für die Netzbetreiber praktisch und unbürokratisch umsetzbar bleibe. Aber auch für Netznutzer:innen dürfe die Weiterentwicklung, um die Transparenz aufrechtzuerhalten, nicht zu einem überkomplexen System führen.

II. DIE FORDERUNGEN IM EINZELNEN

Die Reform der Netzentgeltsystematik ist eine große Herausforderung. Dies beginnt bereits bei der Festlegung eines angemessenen Zielbildes. Denn die Bewertungskriterien stehen teilweise im Widerspruch zueinander. Es muss demnach immer eine Abwägung der verschiedenen Kriterien vorgenommen werden.

Hinzu kommt das von den meisten Weiterentwicklungsoptionen verschiedene Akteure betroffen sind. Es müssen daher die Interessen von Energieerzeuger:innen und –verbraucher:innen, Speicherbetreiber:innen und Netzbetreibern austariert werden. Erschwerend kommt hinzu, dass einige Akteure sowohl Energie produzieren, verbrauchen und speichern.

Die Stromnetzentgelte machen einen immer größeren Anteil des von den privaten Haushalten zu zahlenden Strompreis aus. Zudem steigt der Anteil des Stromverbrauchs am Energieverbrauch im Rahmen der Energiewende tendenziell an.

Aktuell ist insbesondere die energieintensive Industrie weitgehend von den Netzentgelten befreit. Die privaten Haushalte werden dadurch überproportional an den Netzkosten beteiligt. Gleichzeitig gibt es auch Ungleichgewichte in der Kostentragung innerhalb der privaten Haushalte zwischen den Prosumer-Haushalten mit PV-Anlage und den Haushalten ohne Eigenerzeugung. Da es sich bei Prosumer-Haushalten häufig tendenziell um Haushalte mit einem höheren Einkommen handelt, hat die Situation auch eine soziale Dimension, die beachtet werden muss.

Der vzbv setzt sich für eine Reform der Netzentgeltsystematik ein, die zu einer fairen Verteilung der Netzkosten zwischen unterschiedlichen Verbrauchergruppen führt. Neben einer gerechten Kostenverteilung sollten jedoch auch übergeordnete Ziele im Blick behalten werden.

Der Ausbau der erneuerbaren Energien und insbesondere der dezentrale Zubau von PV-Anlagen sollte nicht gefährdet werden. Erneuerbare Energien tragen zu günstigen Strompreisen bei und führen bei eigener Nutzung zu einer Akzeptanzsteigerung der Energiewende.

Die Netzentgeltsystematik sollte zudem in einer zunehmend dynamischen Energiewelt Flexibilität in der Stromerzeugung und insbesondere im Stromverbrauch anreizen. Im besten Fall kann durch flexibles Verhalten eine höhere Auslastung der Stromnetze und ein verminderter oder zumindest zeitlich gestreckter Netzausbau erreicht und damit Kosten begrenzt werden.

Nach Ansicht des vzbv befinden sich die privaten Haushalte im Rahmen der Netzentgeltsystematik in einer besonderen Situation. Es handelt sich bei ihnen nicht um energiewirtschaftliche Akteure im eigentlichen Sinne. Private Haushalte betreiben PV-Anlagen, steuerbare Verbrauchsgeräte oder Heimspeicher nicht im ersten Sinne, um mit ihnen Geld zu verdienen. Private Haushalte können auch anders als Energieanlagenbetreiber:innen keine Standortentscheidungen treffen. Sie installieren ihre Anlagen bei sich zuhause. Zu beachten ist zudem, dass auch bei den privaten Haushalten Entscheidungen vorgenommen werden sollten. Die Prosumer-Haushalte und die Haushalte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen sind in ihrem Alltag viel stärker mit energiewirtschaftlichen Themen konfrontiert als die klassischen Haushalte ohne Erzeugungsanlage und steuerbare Verbrauchseinrichtungen.

Grundsätzlich bedarf die Auswirkung einer Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik auf die privaten Haushalte demnach eine besondere Betrachtungsweise. Die Reform muss nicht nur für die Energiewendeakteure und die BNetzA umsetzbar, sondern auch für die privaten Haushalte verständlich und transparent sein.

Bei der nun folgenden Bewertung der Weiterentwicklungsoptionen orientiert sich der vzbv an den zuvor formulierten Einsichten. Eine tiefgehende Bewertung kann in vielen Fällen nicht vorgenommen werden, da nicht absehbar ist, welche konkreten Konsequenzen die einzelnen Optionen haben. In dem im nächsten Schritt vorzulegenden vertieften Eckpunktepapier sollte die BNetzA Daten und Beispielrechnungen vorlegen, wie sich einzeln Reformoptionen auf die einzelnen Akteure auswirken.

1. AUSWIRKUNGEN VON EINSPEISEENTGELTE EINGEHEND PRÜFEN

Bisher werden die Stromnetzentgelte allein von den Letztverbraucher:innen gezahlt. Einspeiser:innen zahlen keine Netzentgelte. Laut BNetzA biete eine Kostenbeteiligung der Einspeiser:innen die Möglichkeit, diese an den Netzkosten, die durch den Ausbau der erneuerbaren Energien entstehen, zu beteiligen. Dadurch könne der zur Angleichung der Verteilnetzentgelte etablierte Umverteilungsmechanismus im geringeren Maße notwendig oder sogar obsolet werden.²⁴ Die BNetzA gibt gleichzeitig zu bedenken, dass bei einer Einführung von Einspeiseentgelten Allokationsrisiken, Verzerrungen in der Preisbildung sowie der Umgang mit Bestandsanlagen beachtet werden müssen.

Laut BNetzA kann die Kostenbeteiligung der Einspeiser:innen drei mögliche Szenarien umfassen. Eine paritätische Kostenbeteiligung zwischen Verbraucher:innen und Einspeiser:innen, ein Abwälzen der Verteilung der Mehrkosten aus der Integration von EE-Anlagen auf die Einspeiser:innen oder ein Kostenbeitrag zu Systemdienstleistungen.

Als Preiselemente kommen laut BNetzA Arbeitspreise, Leistungspreise, Kapazitätspreise oder ein Grundpreis in Frage. Darüber hinaus seien regionale Differenzierungen von Einspeiseentgelten denkbar. Eine technologische Differenzierung sei aufgrund der notwendigen Diskriminierungsfreiheit schwierig zu begründen.

Die Kostenbeteiligung von Einspeiser:innen würde laut BNetzA die Kostenorientierung erhöhen. Schwierigkeiten sieht die BNetzA bei der Umsetzbarkeit, insbesondere, wenn regionale oder technologieabhängige Komponenten eingeführt werden. Die Maßnahme würde laut BNetzA die Kostenreflexivität verbessern. Allerdings müsse überlegt werden, wie mit Bestandsanlagen umzugehen sei. Die BNetzA sieht durch die Kostenbeteiligung Anreize zur netzdienlichen Ansiedlung von Einspeiser:innen. Andererseits bestünde ein weitreichender Einfluss auf den Strommarkt und die Förderung erneuerbarer Energien.

Der vzbv erkennt an, dass Letztverbraucher:innen Netzkosten tragen, die von Einspeiser:innen mitverursacht werden. Der Vergleich zwischen einem Prosumer-Haushalt mit PV-Anlage und einem Haushalt ohne Eigenerzeugung macht dies deutlich. Da es sich bei Prosumer-Haushalten tendenziell um Haushalte mit einem höheren Einkommen handelt, hat die Situation auch eine soziale Dimension, die beachtet werden muss.

Gleichzeitig müsste bei einer Kostenbeteiligung von Einspeiser:innen sehr behutsam vorgegangen werden. Die Auswirkungen einer solchen Beteiligung müssen genau un-

²⁴ Siehe dazu die Ausführungen in 1.2 zur Festlegung zur fairen Verteilung von Netzkosten aus der Integration Erneuerbarer Energien.

tersucht werden. Bei nicht privaten größeren Erzeugungsanlagen könnten Einspeiseentgelte zu höheren Großhandelspreisen führen. Auch eine Erhöhung der EEG-Förderkosten ist zu erwarten.²⁵ Bei privaten PV-Anlagen ist das Zusammenspiel der EEG-Vergütung und einem möglichen Einspeiseentgelt zu klären. Grundsätzlich besteht bei einer zu starken Belastung der Einspeiseanlagen das Risiko, die Installation von privaten PV-Anlagen unattraktiv zu machen. Grundsätzlich führt eine Kostenbeteiligung von Einspeiser:innen demnach zu Kostensteigerungen an anderer Stelle. Sollte ein solches Entgelt eingeführt werden, sollte es deshalb unbedingt mit netzdienlichen Anreizen verknüpft werden, um die Netzkosten insgesamt zu senken. Eine Standortsteuerung über Einspeiseentgelte ist nicht auszuschließen. Bei privaten Haushalten ist diese jedoch nicht möglich, da private Haushalte keine Standortentscheidungen bei der Installation ihrer PV-Anlage treffen.²⁶

Eine Idee bestünde darin, die Einspeisung mit dynamischen Netzentgelten zu belegen. Zu bestimmten Zeiten in denen das Netz besonders belastet ist, müssten dann Entgelte pro Kilowattstunde gezahlt werden. Dies könnte in diesen Zeiten die Netzeinspeisung im Vergleich zur Einspeicherung unattraktiver machen.

Die BNetzA sollte in einem nächsten Schritt Daten und Beispielrechnungen vorlegen, wie sich Einspeiseentgelte konkret auf die einzelnen Akteure auswirken. Anhand dieser tiefgehenden Analyse kann eine Bewertung der weiteren von der BNetzA aufgeworfenen Fragen vorgenommen werden.²⁷

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die möglichen Auswirkungen von Netzentgelten für Einspeiser:innen eingehend zu prüfen.

2. ANWENDUNG VON BAUKOSTENZUSCHÜSSEN KLARSTELLEN

Die BNetzA betrachtet Baukostenzuschüsse (BKZ) als Ergänzung oder Alternative zu Einspeiseentgelten. Der BKZ ist eine einmalig von den Anschlussnehmenden im Zuge der Anschlusserrichtung und –erweiterung zu entrichtende Zahlung für den Ausbau des Stromnetzes. Aktuell dürfen BKZ bei Stromanschlüssen in der Niederspannung nur für den Teil der Leistungsanforderung erhoben werden, der über 30 kW liegt. Der übliche Strom-Hausanschluss ist somit von der Zahlung der BKZ nicht betroffen.²⁸

Da die BKZ nur für Neuanlagen erhoben würden, wäre die Finanzierungswirkung eher gering. Ein Vorteil der BKZ ist deren verhältnismäßig einfache Parametrisierung im Vergleich zu Einspeiseentgelten. Wenn BKZ regional differenziert werden, kann dies eine netzverträgliche Allokation von Erzeugungsanlagen anregen. Sie haben zudem im Gegensatz zu Einspeiseentgelten einen geringeren Einfluss auf die Betriebsweise der Anlagen.

²⁵ Frage: Welche Auswirkungen auf den Strommarkt werden gesehen?

²⁶ Frage: Wären Einspeiseentgelte auch ein geeignetes Instrument der Standortsteuerung?

²⁷ Fragen: Ist Netzeinspeisung eine Form der Netznutzung, die mit Einspeiseentgelten an der Finanzierung der Netzkosten beteiligt werden sollte?; Welche Ausgestaltungsvariante für Einspeiseentgelte (Arbeitspreis, Leistungspreis, Kapazitätspreis, Grundpreis) wären vorzugswürdig, um die Ziele der Finanzierungs- oder der Steuerungsfunktion bestmöglich zu erfüllen und gleichzeitig marktverzerrende Wirkungen zu begrenzen?; An welchen Kosten sollten sich Einspeiser über Einspeiseentgelte beteiligen?

²⁸ Vgl. BNetzA, o.J.: Baukostenzuschüsse, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/Elektrizitaetund-Gas/Netzanschluss/Baukostenzuschuesse/start.html>, aufgerufen am 30.06.2025.

Für den vzbv ist nicht klar ersichtlich, ob sich die BNetzA für eine Ausweitung der BKZ auf Anlagen mit einer installierten Leistung von unter 30 kW ausspricht. Grundsätzlich spricht die einfache Umsetzbarkeit für eine stärkere Nutzung von BKZ. Ähnlich wie bei Einspeiseentgelten besteht bei einer zu starken Belastung der Einspeiseanlagen das Risiko, die Installation von privaten PV-Anlagen unattraktiv zu machen. Die Auswirkung von BKZ müssen demnach genau betrachtet werden.²⁹

BKZ können die netzdienliche Allokation von Elektrolyseuren oder Großspeichern anreizen. Es muss darauf geachtet werden, dass BKZ die Installation von Heimspeichern und privaten PV-Anlagen nicht prohibitiv belasten, denn diese Projekte können ihren Standort nicht anpassen. In diesen Fällen sollte nicht die Installation verhindert, sondern eine netzdienliche Nutzung angereizt werden.³⁰

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert eine Klarstellung, ob Baukostenzuschüsse auf die Anlagen von privaten Haushalten ausgeweitet werden sollen.

3. GERINGVERBRAUCHER:INNEN VOR HOHEN GRUNDPREISEN SCHÜTZEN

Da ein Teil der Netzkosten strukturbedingt sei, erwägt die BNetzA einen periodischen anschlussbezogenen Grundpreis einzuführen. Nach dieser Idee müssten Anschlussnehmer:innen je Netzebene für jeden Anschlusspunkt eine Zahlung in gleicher Höhe leisten. Eine Staffelung in Abhängigkeit der Entnahmemenge, Leistung oder Kapazität könne in Erwägung gezogen werden.

Die Beteiligung von Einspeiser:innen in der Niederspannung - also Prosumer-Haushalten - an den Netzkosten könne auch über die Stärkung der bereits vorhandenen Grundpreiskomponente vorgenommen werden. Es wäre laut BNetzA möglich, alle Netznutzer:innen mit Eigenverbrauchsanlage einen höheren Grundpreis zahlen zu lassen.

Laut BNetzA wären die Einnahmen über eine pauschale Grundpreiskomponente planbarer. Die Kostenorientierung sei dadurch deutlich verbessert. Die Umsetzbarkeit ließe sich begrenzen, wenn eine andere Komponente entfallen würde. Die Kostenreflexivität würde deutlich ansteigen. Allerdings sei mit deutlichen Verteilungseffekten zu rechnen. Tendenziell würden große Verbraucher:innen entlastet und kleine belastet. Sollte im Zuge der Einführung eines Grundpreises der Leistungspreis abgeschwächt werden, senke dies das Flexibilitätshemmnis für marktdienliches Verhalten. Der Anreiz mit Netzkapazität schonend umzugehen, würde zwar abgeschwächt werden, jedoch könne dies in der Gesamtschau sogar volkswirtschaftlich positiv wirken. Ein stärkerer Grundpreis würde allerdings Anreize zur Energieeffizienz reduzieren.

Der vzbv sieht eine Stärkung der Grundpreiskomponente kritisch. Denn mit einem Grundpreisanstieg würden tendenziell große Verbraucher:innen entlastet und kleine belastet. Es kommt zu Umverteilungseffekten, zu Lasten von Geringverbrauchern und einkommensschwachen Haushalten.

Die von der BNetzA zur Diskussion gestellte Beteiligung von Einspeiser:innen in der Niederspannung - also Prosumer-Haushalten - an den Netzkosten über eine Stärkung der

²⁹ Frage: Wären Baukostenzuschüsse eine geeignete Ergänzung oder eine sinnvolle Alternative der Beteiligung von Einspeisern an der Finanzierung der Netzkosten?

³⁰ Frage: Wären Baukostenzuschüsse auch ein geeignetes Instrument der Standortsteuerung?

Grundpreiskomponente muss eingehend geprüft werden. Bei einer solchen Ausgestaltung kann es zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen. Zudem muss geprüft werden, ob es erlaubt ist, dass Haushalte mit einem gleichen Stromnetzbezug unterschiedliche Netzentgelte zahlen.^{31,32}

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, Umverteilungseffekte zu Lasten von Geringverbraucher:innen und einkommensschwachen Haushalten durch ansteigende Grundpreise zu verhindern.

4. KLARES KONZEPT FÜR KAPAZITÄTSPREISE NOTWENDIG

Die BNetzA erwägt, den Leistungspreis durch einen Kapazitätspreis zu ersetzen. Bei Kapazitätspreisen würden die Anschlussnehmer im Voraus die gewünschte Netzkapazität bestellen. Das Überschreiten dieser Kapazität würde mit einer Strafgebühr belegt werden. Die BNetzA geht daher davon aus, dass Anschlussnehmer bei der Bestellung der Kapazität einen gewissen Puffer für flexibles Verbrauchsverhalten einplanen.

Die BNetzA erwartet, dass die Einnahmen aus einem Kapazitätspreis etwas zuverlässiger als die Einnahmen über einen Leistungspreis sind. Die Ausgestaltung von Kapazitätspreisen sei allerdings mit einem höheren Umsetzungsaufwand verbunden. Laut BNetzA würde ein Kapazitätspreis die anschlussbedingten Kosten sachgerechter als Leistungspreise reflektieren. Daher wäre die Kostenreflexivität höher. Kapazitätspreise würden im Vergleich zur Stärkung von Arbeitspreisen zu weniger Verzerrungen im Anlageneinsatz führen.

Der vzbv unterstützt Maßnahmen, die Flexibilitätshemmnisse abschwächen. Das Ersetzen des Leistungspreises durch einen Kapazitätspreis würde leistungsgemessene Stromverbraucher betreffen. Private Haushalte wären somit nicht von dieser Maßnahme betroffen.

Eine Einführung eines Kapazitätspreises für nicht leistungsgemessene Stromverbraucher oder auch für Stromerzeuger hätte allerdings Auswirkungen auf die privaten Haushalte. Allerdings würden Kapazitätspreise das Netzentgeltsystem für die privaten Haushalte verkomplizieren. Insbesondere für die klassischen privaten Haushalte würde ein Kapazitätspreis wie ein Grundpreis wirken. Diese Haushalte besitzen nicht das Potenzial, auf Kapazitätspreise zu reagieren. Auch für Prosumer-Haushalte erscheint eine Einführung nicht trivial. Diese müssten sich damit auseinandersetzen, welche Anschlusskapazität sie benötigen.³³

Auch das Zusammenspiel von Kapazitätspreisen und der Festlegungen zu Netzentgelten und zur Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) bleibt unklar. Die Regelung umfasst, dass steuerbare Verbrauchseinrichtungen wie Wärmepumpen oder E-Auto-Ladestationen bei drohender Überlastung des Stromnetzes temporär gedimmt werden dürfen. Im Gegenzug für die verpflichtende netzorientierte Steuerung zahlen die Haushalte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen ein reduziertes Netzentgelt. Bei dieser Maßnahme kommen also bereits Kapazitätselemente zum Einsatz.

³¹ Es wäre denkbar, dass Haushalte den gleichen Netzbezug haben, obwohl der eine Haushalt eine Erzeugungsanlage hat und der andere nicht.

³² Frage: Wird ein höherer Grundpreis für Eigenverbraucher und Prosumer als geeignetes Mittel angesehen, diese stärker an den Netzkosten zu beteiligen?

³³ Frage: Welche Herausforderung würden sich bei einer Einführung ergeben?

Durch Entgeltreduzierungen kommt es zu geringeren Entgelteinnahmen. Diese müssen von den anderen Netznutzer:innen aufgefangen werden. Der vzbv hat sich dafür eingesetzt, die Umverteilungen auf das unbedingt erforderliche Maß zu begrenzen. Zwar sind die Auswirkungen zunächst aufgrund der geringen Zahl der Haushalte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen kaum spürbar. Dies wird sich aber mit der zunehmenden Anzahl an Wärmepumpen und der Elektromobilität ändern.³⁴ Die Einführung möglicher Kapazitätspreise für private Haushalte muss mit diesen Regelungen in Einklang gebracht werden.

Weiterhin ist zu beachten, dass PV-Anlagen mit einer installierten Leistung zwischen zwei und 25 Kilowatt, die ab dem 25. Februar 2025 in Betrieb genommen wurden, ihre Einspeisung auf 60 Prozent ihrer maximalen Wirkleistung begrenzen müssen. Diese Einschränkung gilt, bis ein Smart-Meter vorhanden ist.³⁵ Auch bei dieser Maßnahme handelt es sich in gewisser Weise um ein Kapazitätselement.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert eine Klarstellung, für welche privaten Haushalte Kapazitätspreise vorgesehen sind und wie diese mit anderen Festlegungen in Einklang gebracht werden können.

5. DYNAMISCHE NETZENTGELTE ALS ZENTRALES INSTRUMENT

Ein dynamisches Netzentgelt soll die Knappheit eines Netzes anhand eines zeitlich differenzierten lokalen Preissignals widerspiegeln. Einen ersten Schritt zur Dynamisierung der Netzentgelte stellen die im Zuge der § 14a EnWG Festlegung im April 2025 eingeführten statischen zeitvariablen Netzentgelte dar.

Die BNetzA zeigt sich skeptisch, ob eine weitergehende Dynamisierung der Netzentgelte sinnvoll ist. Denn diese würde wahrscheinlich eine Unterteilung einzelner Netzgebiete erforderlich machen. Ein weiteres Problem bestünde darin, dass dynamische Netzentgelte im ersten Schritt nur die Auslastung einer Anschlussebene widerspiegeln und nicht die der vorgelagerten Netzebenen. Zuletzt müsse die Frage geklärt werden, ob die Teilnahme sowohl für alle Netzbetreiber, als auch für alle Netznutzer freiwillig oder verpflichtend sei.

Laut BNetzA adressieren die im April 2025 eingeführten statischen zeitvariablen Netzentgelte das Zielbild nicht optimal. Konsequenterweise wäre die Dynamisierung, wenn sich das Netzentgelt neben dem Grundpreis ausschließlich nach dem aktuellen Auslastungsgrads des jeweiligen Netzes bemessen würde. Die BNetzA mahnt hierbei allerdings vor erheblichen Auswirkungen auf die Geschäftsmodelle bundesweit tätiger Energieanbieter.

³⁴ Vgl. vzbv, 2023: Regelungen und Netzentgelte für steuerbare Verbrauchseinrichtungen angemessen ausgestalten, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2023-07/23-07-27_Stellungnahme_BNetzA_14aEnWG.pdf, aufgerufen am 30.06.2025.

³⁵ Vgl. Gesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsrechts zur Vermeidung von temporären Erzeugungsüberschüssen, <https://www.recht.bund.de/bgbl/1/2025/51/VO.html>, bzw. § 9 EEG

Weitere Alternativen wie das Herausrechnen von Lastspitzen für lastganggemessene Verbraucher³⁶ und das so genannte Peak Loading Pricing³⁷ sieht die BNetzA ebenfalls skeptisch.

Eine Dynamisierung führe laut BNetzA grundsätzlich zu einer Verschlechterung der Kostenorientierung. Zudem würde die Komplexität steigen und die Transparenz sinken. Auf der anderen Seite würde eine stärkere Orientierung an den Knappheiten des Netzes die Kostenreflexivität erhöhen. Eine verpflichtende Ausgestaltung könnte jedoch Verbraucher:innen ohne Flexibilitätspotenzial stark belasten. Die BNetzA erkennt an, dass dynamische Netzentgelte Hemmnisse für marktliche Flexibilität beseitigen, verbrauchs- und einspeiseseitige Engpässe abschwächen und den Netzausbaubedarf begrenzen können.

Der vzbv hat sich insbesondere in der Debatte um die Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG für die Einführung von dynamischen Netzentgelten eingesetzt. Dynamische Netzentgelte können die Notwendigkeit von kurativem Engpassmanagement – in diesem Falle das Dimmen von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen - durch den VNB reduzieren. Zudem kann Strom aus Erneuerbaren-Energie-Anlagen besser genutzt und Netzausbau reduziert oder erst zu einem späteren Zeitpunkt notwendig werden.^{38,39} Der vzbv fordert, die statischen zeitvariablen Netzentgelte für Betreiber:innen steuerbarer Verbrauchseinrichtungen mittelfristig stärker zeitlich dynamisiert und stärker ortsabhängig auszugestalten. Die zeitliche Auflösung sollte stündlich oder langfristig möglicherweise viertelstündlich sein und sich somit an den bereits bestehenden Stromhandelsprodukten und dynamischen Stromtarifen orientieren.⁴⁰ Somit ergäbe sich jeweils eine Kombination von Strommarktsignal und Netzsignal. Damit private Haushalte genügend Reaktionszeit haben, wäre eine Ankündigung der Netzentgelte am Vortag wünschenswert. Diese Vorgehensweise ist bereits bei vielen bestehenden dynamischen Stromtarifen Praxis.⁴¹ Bei der Bestimmung der passenden örtlichen Abgrenzungen bietet es sich an, schrittweise vorzugehen und sich der optimalen Ausgestaltung anzunähern.⁴² Damit ein dynamisches Netzentgelte seine Wirkung entfalten kann, muss es einen relevanten Anteil des Netzentgeltes ausmachen (siehe Forderung 3).

Entscheidend ist, wie viele und welche Netznutzer das dynamische Netzentgelt nutzen. Ein Hemmnis bei der Nutzung stellt weiterhin der schleppende Smart-Meter-Roll-out

³⁶ Bei dieser Alternative würden für lastganggemessene Verbraucher in definierten Gebieten Leistungsspitzen in definierten Stunden nicht abrechnungsrelevant werden, wenn am Vortag Redispatch-Bedarf auf Grund von Erzeugungsüberschüssen in der jeweiligen Netzregion prognostiziert wird.

³⁷ Beim Peak Loading Pricing würden Netzbetreiber in Zeiten, in denen keinerlei Engpässe erwartet werden, die Netznutzung nicht bepreisen.

³⁸ vgl. dena (Hg.), 2024: Was sind dynamische Stromtarife? Preismodelle, Zielwirkungen und Umsetzungsfragen zeitvariabler bzw. dynamischer Energiepreise und Netzentgelte in der aktuellen Debatte – Gutachten der Consentec GmbH inkl. Einordnung der dena, https://www.dena.de/fileadmin/dena/Publikationen/PDFs/2024/Was_sind_dynami-sche_Stromtarife.pdf, aufgerufen am 30.06.2025.

³⁹ Frage: Soll die Dynamisierung von Netzentgelten allein der verbesserten Nutzung vorhandener Netzkapazitäten dienen oder sollen sie auch eine Option sein, Anreize zur Vermeidung von zusätzlichem Netzausbau sein?

⁴⁰ Frage: Welchen Grad der Dynamisierung von Netzentgelten sehen sie als sinnvoll an?

⁴¹ Frage: Welchen zeitlichen Vorlauf benötigen welche Akteure, um auf dynamische Netzentgelte zu reagieren?

⁴² Frage: Wie können Netzregionen für eine örtliche Dynamisierung des Leistungspreises sinnvoll bestimmt werden?

dar.⁴³ Seit dem 1. April 2025 können private Haushalte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG freiwillig zeitvariable Netzentgelte nutzen (siehe 1.3). Im kommenden Jahr sollte ausgewertet werden, wie viele Haushalte diese Möglichkeit nutzen. Mittelfristig, mit fortschreitenden Smart-Meter-Roll-out, sollte die Anzahl der Teilnehmenden ansteigen. Es könnte erwogen werden, bei dynamischen Stromtarifen die Einbeziehung dynamischer Netzentgelte für private Haushalte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen nach § 14a EnWG automatisch zu integrieren. Dynamische Netzentgelte sollten für optionale Einbaufälle von Smart-Metern grundsätzlich freiwillig bleiben. Diese Haushalte haben in der Regel ein geringes Flexibilitätspotenzial. Ein dynamisches Netzentgelt würde für einige dieser Verbraucher:innen zur Intransparenz beitragen und zu Kostenrisiken führen. Sollten Erzeuger und Speicher mit einem Netzentgelt belegt werden, sollte dies aus Sicht des vzbv ebenfalls dynamisch ausgestaltet werden, um Netzdienlichkeit anzureizen.

Der vzbv befürwortet eine stärkere Dynamisierung der Netzentgelte insbesondere für Verbraucher:innen, die ein gewisses Flexibilitätspotenzial besitzen. Sollte im Zuge der Weiterentwicklung des Strommarktdesigns eine Stromgebotszonenteilung oder ein nodales Preissystem umgesetzt werden, müsste die Dynamisierung der Netzentgelte erneut überprüft werden.

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Netzentgelte für die meisten Netznutzer:innen zeitlich dynamisch und ortsabhängig auszugestalten, ohne private Haushalte insbesondere die ohne Energiewendetechnologie, dabei zu überfordern.

6. NETZENTGELTE BUNDESWEIT VEREINHEITLICHEN

Seit Beginn 2023 sind die Übertragungsnetzentgelte bundeseinheitlich. Zu Beginn des Jahres 2025 wurden die Verteilnetzentgelte teilweise angeglichen. In einer Stellungnahme zum damaligen Festlegungsentwurf forderte der vzbv die BNetzA auf, bis zum Jahr 2028 Konzepte zur vollständigen Angleichung der Verteilnetzentgelte zu entwickeln.⁴⁴

Die BNetzA sieht eine Vereinheitlichung aufgrund erheblicher administrativer Kostensteigerungen bei den involvierten Akteuren weiterhin skeptisch. Zudem müsste es eine zentrale Institution geben, die den Ausgleichsmechanismus umsetzen würde. Weiterhin würde der bisherige Entscheidungsspielraum der Netzbetreiber bei der Bildung der Netzentgelte abgeschafft. Auch die Bildung von zeitlich und örtlich dynamischen Netzentgelten wäre laut BNetzA bei bundeseinheitlichen Netzentgelten erheblich erschwert.

Positiv sei, dass die Kalkulation der Netzentgelte für die Vertriebsgesellschaften erleichtert werden würde. Dies würde die Transparenz und den Wettbewerb bei den Strompreisen erhöhen.

Bundeseinheitliche Netzentgelte würden laut BNetzA die Kostenreflexivität für das eigene Netzgebiet abschwächen. Effizienzanstrengungen kommen demnach nur dem Netzbetreiber, aber nicht mehr den eigenen Kund:innen zu Gute. Gleichzeitig könnten

⁴³ Vgl. BNetzA, o.J., Roll-out intelligente Messsysteme: Quartalsweise Erhebung, <https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/NetzzugangMesswesen/Mess-undZaehlwesen/iMSys/start.html>, aufgerufen am 30.06.2025.

⁴⁴ Vgl. vzbv, 2024: Verteilnetzentgelte fairer verteilen, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-02/24-01-31_Stellungnahme_Verteilnetzentgelte.pdf, aufgerufen am 30.06.2025.

bundeseinheitliche Netzentgelte die bestehenden größtenteils zufälligen Netzentgeltunterschiede ausgleichen und somit einen Beitrag für gleichwertigere Lebensverhältnisse leisten.

Der vzbv setzt sich weiterhin für eine vollständige Angleichung der Verteilnetzentgelte ein. Die aktuellen regionalen Netzentgeltunterschiede sind nicht notwendig, um das Energiesystem effizient auszugestalten. Der vzbv sieht keine Notwendigkeit, den Entscheidungsspielraum der Netzbetreiber bei der Bildung der Netzentgelte beizubehalten.⁴⁵ Zudem schließt die vollständige Angleichung der Verteilnetzentgelte eine zeitliche und örtliche Dynamisierung der Netzentgelte nicht aus.^{46,47} Für private Haushalte mit steuerbaren Verbrauchseinrichtungen könnten dynamische Netzentgelte mittelfristig verpflichtend werden (siehe Forderung 5.). Für private Haushalte, die keine steuerbaren Verbrauchseinrichtungen besitzen, würde ein bundeseinheitliches statisches Netzentgelt gelten. Dynamische Netzentgelte sollten für diese Verbraucher:innen optional sein.

Ein Gutachten von consentec zur operativen Umsetzung einer bundesweiten Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte kommt zu dem Schluss, dass die Umsetzung ohne erkennbare Probleme und gemessen an den erzielbaren Vorteilen mit geringem Aufwand umsetzbar wäre.⁴⁸

Die Befürchtung, dass ein bundeseinheitliches Verteilnetzentgelt die Effizianzanreize aufseiten der Netzbetreiber abschwächt, teilt der vzbv nicht. Die notwendigen Anreize könnten weiterhin über den in der Anreizregulierung angelegten Effizienzvergleich gegeben werden.⁴⁹

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, die Ausgangsbasis der Verteilnetzentgelte bundesweit zu vereinheitlichen.

⁴⁵ Frage: Sollten Ihrer Meinung nach die 866 Verteilernetzbetreiber weiterhin eigene Netzentgelte je Netz- und Umspannebene bilden – damit regionale, strukturelle Besonderheiten im Netzentgelt des jeweiligen Verteilernetzbetreibers sichtbar sind?

⁴⁶ Auch der BDEW hält eine einheitliche Baseline als Ausgangspunkt für eine zeitliche und örtliche Flexibilisierung der Netzentgelte für möglich. Vgl. BDEW, 2025: Überlegungen zur Weiterentwicklung der Netzentgeltsystematik, https://www.bdew.de/media/documents/2025-05-05_BDEW-Diskussionspapier_%C3%9Cberlegungen_zur_Weiterentwicklung_der_Netze_rxrYwt9.pdf, aufgerufen am 30.06.2025.

⁴⁷ Frage: Wie beurteilen Sie die Interdependenzen einheitlicher Netzentgelte mit dem Bestreben, regionale zeitlich dynamische Netzentgelte einzuführen?

⁴⁸ Vgl. consentec, 2024: Operative Umsetzung einer bundesweiten Vereinheitlichung der Verteilnetzentgelte, https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Beschlusskammern/1_GZ/BK8-GZ/2024/2024_4-Steller/BK8-24-0001/Stellungnahmen_zum_Festlegungsentwurf/Consentec_Stellungnahme.pdf?blob=publicationFile&v=2, aufgerufen am 30.06.2025.

⁴⁹ Frage: Wird die Kostenverantwortung der Netzbetreiber durch die Bildung eigener Netzentgelte gestärkt?

7. DYNAMISCHE SPEICHERENTGELTE

Stromspeicher nehmen eine zunehmend wichtige Rolle im Strommarkt ein. Ihr Ausbau gewinnt zunehmend an Dynamik. Die Speicherkapazität und –leistung von Heim-, Gewerbe- und Großbatteriespeichern steigt stetig an. Am 1. Juni 2025 besaßen die Großbatteriespeicher eine Speicherleistung von zwei GW. Der Szenariorahmen erwartet im Jahr 2037 Batterieleistungen von Großbatteriespeichern zwischen 41,1 und 94,1 GW.⁵⁰

Laut BNetzA können Stromspeicher zur Versorgungssicherheit und zur Vermeidung übermäßiger Preisschwankungen an den Stromhandelsmärkten beitragen. Speicher seien im Grundsatz aktuell nur im Hinblick auf die Entnahme und den Verbrauch von Strom entgeltpflichtig. Eine Doppelbelastung sei daher aktuell nicht feststellbar.

Nichtsdestotrotz profitiere ein Großteil der Speicher derzeit von Vollbefreiungen und Rabattierungen beim Strombezug. Viele dieser Privilegierungen würden, soweit keine Folgeregelungen getroffen werden, zum 31. Dezember 2028 entfallen. Die BNetzA möchte mit einer Neuregelung Planungssicherheit geben und eine netz- sowie systemdienliche Einbindung der Speicher sicherstellen.

Zu beachten ist, dass aktuell nicht alle Speicher bei ihrer Privilegierung gleichbehandelt werden. Einige Stromspeicher, netzgekoppelte Stromspeicher, erweiterte Pumpspeicher sowie Elektrolyseure erhalten für 20 Jahre eine vollständige Entgeltbefreiung. Mobile und ortsfeste Stromspeicher in der Niederspannung fallen unter die Festlegungen auf Basis des § 14a EnWG und erhalten eine Rabattierung.

Die BNetzA sieht gerade in der faktischen Vollbefreiung für einige Speicher einen Widerspruch zum Grundsatz der Kostenreflexivität und zur Diskriminierungsfreiheit. Nach Ansicht der BNetzA sollte ein Netzentgeltregime für Speicher entwickelt werden, welches das Agieren an Strom- und Systemdienstleistungsmärkten so wenig wie möglich einschränkt und gleichzeitig einen kostenreflexiven Finanzierungsbeitrag für das Netz erbringt. Der Finanzierungsbeitrag der Speicher könne geringer ausfallen, wenn sie geringe Kosten verursachen.

Die Rabatte für mobile und ortsfeste Stromspeicher in der Niederspannung hinterfragt die BNetzA nicht. Die Motivation für diese liegt laut BNetzA in der Kompensation eines unzureichenden Netzausbaus, der eine freizügige Nutzung der vollen Anschlusskapazität zu jedem Zeitpunkt nicht immer zulässt. Inwieweit dieses Vorgehen auch auf andere Spannungsebenen und auf engpassfreie Gebiete sowie zu bidirektional agierenden mobilen Speichern anwendbar seien, müsse diskutiert werden. Dies sei grundsätzlich vorstellbar.

Zusätzlich bringt die BNetzA auch das Modell eines flexiblen Anschlussvertrages in die Debatte. Bei diesem bekomme der Netzbetreiber bei Netzüberlastung das Recht, einschränkende Vorgaben zur Netzeinspeisung zu machen. Im Gegenzug erhalte der Speicherbetreiber einen Rabatt.

Abschließend müssen laut BNetzA mögliche Wechselwirkungen im Blick behalten werden, sollten Einspeiseentgelte eingeführt werden. Denn dann könne man von einer Doppelbelastung der Speicher sprechen.

⁵⁰ Vgl. BNetzA, Genehmigung des Szenariorahmens für den Netzentwicklungsplan Strom 2025-2037/2045, https://www.netzentwicklungsplan.de/sites/default/files/2025-04/Genehmigung%20Szenariorahmen%202025_0.pdf, aufgerufen am 30.06.2025.

Aus Sicht des vzbv können der Hochlauf und eine sinnvolle Nutzung von Stromspeichern die Energiesystemkosten begrenzen und gleichzeitig individuelle finanzielle Vorteile für private Haushalte ermöglichen.⁵¹ Der Speicherzubau sollte daher weiterhin ermöglicht werden. Gleichzeitig ist eine vollständige Befreiung von netzgekoppelten Stromspeichern, erweiterten Pumpspeichern sowie Elektrolyseure nicht gerechtfertigt.⁵² Der vzbv begrüßt, dass die BNetzA auf die Unterschiede von Großbatteriespeichern und Heimspeichern eingeht. Heimspeicher werden in den allermeisten Fällen gemeinsam mit PV-Anlagen genutzt und werden daher nicht hauptsächlich aus dem Stromnetz beladen.

Der vzbv sieht nach Auslaufen der Netzentgeltbefreiung für Großbatteriespeicher, Pumpspeicher und Elektrolyseure dynamische Netzentgelte als geeignetes Instrument an, um diese zu einem netzdienlichen Verhalten anzureizen.⁵³ Ein System, dass auf der Steuerung von Speichern über die Netzbetreiber beruht, erscheint komplex.⁵⁴ Der Nutzen von dynamischen Arbeitspreisen wird auch in der neuen Studie von Neon Neue Energieökonomik „Netzentgelte für Großbatterien“ dargelegt. Sie führen zu einer höheren volkswirtschaftlichen Wertschöpfung als statische Arbeitspreise oder Leistungspreise.⁵⁵

VZBV-FORDERUNG

Der vzbv fordert, für Großbatteriespeicher, Pumpspeicher und Elektrolyseure dynamische Netzentgelte einzuführen.

⁵¹ Vgl. vzbv, 2024: Stromspeicher sinnvoll nutzen, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2024-01/24-01-16_Stellungnahme_Stromspeicherstrategie.pdf, aufgerufen am 30.06.2025.

⁵² Frage: Sie eine besondere Behandlung von Speichern in der Netzentgeltsystematik als gerechtfertigt an? Was sind die Gründe?

⁵³ Frage: Gibt es andere Vorschläge, wie ein geeignetes Netzentgeltregime für Speicher aussehen könnte?

⁵⁴ Frage: Ist die Verbindung mit einem flexiblen Netzanschlussvertrag geeignet, eine netzneutrale Einbindung sicherzustellen?

⁵⁵ Vgl. Neon Neue Energieökonomik GmbH, 2025, Netzentgelte für Großbatterien, <https://neon.energy/Neon-Netzentgelte-Gro%C3%9Fbatterien>, aufgerufen am 30.06.2025.